

folgt der Satz über die kleinen Wasser und über das Mit-Fischrecht des gemeinen Mannes mit der Federschnur.

Der Aufbau des ganzen Abschnittes scheint im übrigen logischer als er ist. Der Verfasser der RS ist alles andere als ein systematischer Denker, er ist ein schlechter Schriftsteller und kein guter Propagator seiner Sache. Er geht von der allgemeinen Freiheit der fließenden Wasser aus. Die fließenden Wasser sollen frei sein. Dieser Grundsatz der RS hat, wie wir sehen werden, durchaus Anhalt in der Wirklichkeit: es gab freie, gemeine Allmendwasser, groß und klein. Zu diesen gehören auch, wie es in Tirol einmal heißt, die „selbstgewachsenen“ Seen, die natürlichen, mit dem fließenden Wasser verbundenen Seen, im Gegensatz zu den künstlichen, ganz dem Grundeigentum zugehörigen Teichen¹⁰³⁾. Fischdiebstahl in „gegrabenen Teichen“ wird nach dem Sachsenspiegel zehnfach gebüßt gegenüber dem Fischen im wilden „Waag“ eines Andern, und im Bauernkriege ließen die Herren wohl über das Recht an fließenden Bannwassern, nicht aber über das Ausfischen von Teichen mit sich verhandeln. Sachsenspiegel wie Schwabenspiegel sagen von den strömenden Wassern, daß sie „gemein zu fahren und zu fischen“ seien: auf die Fischerei bezogen ist dies das Fahren „mit rinnendem Zeug“. Diese „Gemeinheit“ brauchte freilich keine absolute Freiheit zu sein: die von der Wirklichkeit abstrahierenden, diese aber nicht abbildenden Spiegel mußten Individualrechte auch am Strom voraussetzen, sonst konnte niemand „in eines anderen Mannes Wasser am wilden Waag“ fischen. Der tiefe, blaue, grüne Bodensee, die Schweb (im Gegensatz zur Halde, dem Steilabfall des Grundes, und zur Weiße, den seichten Uferstreifen) ist *menklichen frey*, wie Konstanz gegen eine Überlinger Fischereiordnung um 1530 geltend macht, doch nur — jedenfalls in der S. Galler Gruppe des Sees (z. B. vor Rorschach) — „soweit keine Privatrechte irritiert werden“^{103a)}. „Gemein“, in bezug auf die Fischerei, ist ein fließendes Wasser auch, wenn Verschiedene, Mehrere — nicht Alle — in ihm fischen dürfen, und nicht nur zu dem minderen Recht des Mitfischens etwa mit der Federschnur, sondern zu gleichem Recht. „Gemein“ ist die Traun für die unten näher behandelten „Fertfischer“, welche durch fremde Fischweide „fahren“ dürfen: geradezu ein Kommen-

¹⁰³⁾ Gewachsene Seen: Meraner Artikel (1525) fordern neben Wild und Geflügel freien Genuß für *alle fliessende wasser und bachten, auch selbst gewachsen see*: Acta Tirolensia 3, 1, Tit. 40. — Spiegel: Fischdiebstahl Ssp.-Ldr. II 28 § 2; Schwsp Tit. 196. — Fliesswässer gemein Ssp. II 28 § 4; Schwsp Tit. 197.

^{103a)} A. Strigel in Schr. Ver. G. d. Bodensees 39 (1910) 96; F. Stöfel, Die Fischereiverhältnisse des Bodensees (Diss. jur. Bern 1906) S. 54.